

13.03.1989

## Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/1107  
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

und

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2734  
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Schumacher (Kall) CDU

### Beschlußempfehlung:

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU -Drucksache 10/1107- wird abgelehnt.
2. Der Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 10/2734- wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 13.03.1989/Ausgegeben: 14.03.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 8842439, zu beziehen.

4159-2

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 10/2734

Beschlüsse  
des Ausschusses

**Gesetz  
zur Änderung des Landesplanungs-  
gesetzes**

**Artikel I**

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. Seite 878) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.“

**Gesetz  
zur Änderung des Landesplanungs-  
gesetzes**

**Artikel I**

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. Seite 878) wird wie folgt geändert:

1. (neu) § 4 wird in der Überschrift wie folgt neu gefaßt:  
"Einhaltung der Landesplanung im Kreis"
2. (neu) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:  
"(1) In den Regierungsbezirken werden Bezirksplanungsräte errichtet. Sie erhalten die Bezeichnung "Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks ... (Bezeichnung des Regierungsbezirks) ..."
3. (bisher 1.)  
§ 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:  
"Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden sowie den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden

hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln".

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Unverändert

4. (neu) § 8 erhält folgenden zusätzlichen Absatz 5:

"(5) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Bezirksplanungsrates bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen oder bei raumbedeutsamen Standortentscheidungen können Kommissionen zeitbegrenzt gebildet werden. Sie sollen der Stärke der einzelnen Parteien oder Wählergruppen des Bezirksplanungsrates entsprechend zusammengesetzt sein. Das Nähere ist vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Darstellung der Grundsätze und Ziele

Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesentwicklungsprogramm, in einem Landesentwicklungsplan oder in mehreren Landesentwicklungsplänen, in Gebietsentwicklungsplänen und in Braunkohlenplänen dargestellt."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 6 werden die Wörter „Die Landesentwicklungspläne“ jeweils durch das Wort „Landesentwicklungspläne“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Planentwürfe“ durch das Wort „Planentwürfe“ ersetzt.

5. (bisher 2.) Unverändert

6. (bisher 3.) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Unverändert
- b) Unverändert

- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen; ob ein Ziel textlich oder zeichnerisch oder auf beide Arten dargestellt wird, richtet sich nach dem Zielinhalt.“
- d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Landesentwicklungspläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“
4. Als § 13a wird eingefügt:  
„§ 13a  
Raumordnerische Leitbilder  
(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutsame Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.  
(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschüsse zu beteiligen.  
(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlenausschuß zu berücksichtigen.“
- c) (neu) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" ersetzt.
- d) (bisher c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 "Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung von textlichen und zeichnerischen Darstellungen."
- e) (bisher d) Unverändert
7. (bisher 4.) Wird gestrichen

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen und unter Berücksichtigung Raumordnerischer Leitbilder die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.“

b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Gebietsentwicklungspläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes. Sie stellen raumwirksame Ziele von regionaler Bedeutung zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) und zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen (forstlicher Rahmenplan) dar.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert werden; die Regelungen des § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Änderungen eines Gebietsentwicklungsplanes können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nicht die Grundzüge

8. (bisher 5.) § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.“

b) Unverändert

c) Unverändert

9. (bisher 6.) Unverändert

der Planung berührt werden; die Vereinfachung kann sich auf die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten, soweit ihre Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und auf die Beteiligungsfrist beziehen. Darüber hinaus genügt in vereinfachten Verfahren für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens der Beschluß des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsrates; bestätigt der Bezirksplanungsrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluß nicht, hat die Bezirksplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes einzustellen.“

b) Als Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens 10 Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Wenn Ziele in einem Landesentwicklungsplan geändert worden sind, muß der Gebietsentwicklungsplan geändert werden, soweit er den neuen Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entspricht.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Gebietsentwicklungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

10. (bisher 7.) § 16 wird wie folgt geändert:

a) Unverändert

b) (neu) In Absatz 1 werden folgende zusätzliche Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Falle des § 15 Absatz 4 hat die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesregierung dem Bezirksplanungsrat die Gründe hierfür vor Ablauf der Frist mitzuteilen.“

c) (bisher b) Unverändert

11. (neu) § 19 Absatz 2 erhält folgende zusätzliche Sätze 2 und 3:

"Die Landesregierung setzt dem Bezirksplanungsrat zur erneuten Vorlage eine angemessene Frist. Der Ablauf dieser Frist steht der erneuten Vorlage gleich."

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, ob den Planungsabsichten Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in einem wiederholten Erörterungstermin“ gestrichen.

12. (bisher 8.) § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbe-  
reich bestehen."

- b) (neu) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort "Bezirksplanungsbehörde" die Worte "oder die Gemeinde" eingefügt.

- c) (bisher b) Unverändert

- d) (neu) In Absatz 3 Satz 3 sind das Wort "Sie" durch das Wort "Es" sowie das Wort "treffen" durch die Worte "getroffen werden" zu ersetzen.



- e) (neu) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Kommt eine einvernehmliche Beurteilung von Bezirksplanungsbehörde und Bezirksplanungsrat nicht zustande, so entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern, ob die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepaßt sind. Dazu hat die Bezirksplanungsbehörde über den Sachverhalt zu berichten; der Gemeinde und dem Bezirksplanungsrat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit."

- f) (neu) Absatz 5 wird gestrichen

- g) (bisher c) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

Unverändert

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

## d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Bezirksplanungsbehörde den vorbereitenden Bauleitplan nach Anhörung der Gemeinde für unangepaßt erklärt hat.“

## h) (bisher d) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

“(6) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Bezirksplanungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde den vorbereitenden Bauleitplan im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat für unangepaßt erklärt hat.“

## 9. § 24 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen, unter Berücksichtigung Raumordnerischer Leitbilder und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

## b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

## 13. (bisher 9) § 24 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.“

## b) Unverändert

10. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Braunkohlenplangebiet

(1) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden und die Umsiedlungen sowie die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sumpfungsmaßnahmen beeinflusst wird.

(2) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt ganz oder zum Teil das Gebiet der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Erftkreis, Heinsberg, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen sowie der kreisfreien Städte Köln und Mönchengladbach.

(3) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes im einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des § 26a Absatz 1 Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Kommunale Bank).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft jeweils aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf nach Maßgabe des § 26a Absätze 4 bis 7 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein (Regionale Bank). Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2. Die Verteilung der Mitglieder zwischen den Regierungsbezirken richtet sich nach dem jeweiligen Gebietsanteil am Braunkohlenplangebiet.“

14. (bisher 10.) Unverändert

15. (bisher 11.) § 26 wird wie folgt geändert:

a) Unverändert

b) Unverändert

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses (Funktionale Bank):

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.“

c) Unverändert

d) Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

d) Unverändert

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat so zu erfolgen, daß die Mitglieder nach Absatz 2 und 3, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf widerspiegeln.“

e) Unverändert

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Erftverbandes, ein Vertreter für die im Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Erftverbandes, des Bergbautreibenden, ein Vertreter für die im Braunkohlenplangebiet tätigen nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.“

g) Die Absätze 7 bis 13 werden gestrichen.

g) Unverändert

## 12. Als § 26a wird eingefügt:

„§ 26a

## Wahl und Berufung

(1) Die Anzahl der nach § 26 Absatz 2 zu wählenden Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (Betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

bis 150 000 Einwohner je ein Mitglied,  
über 150.000 Einwohner je zwei Mitglieder

des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(2) Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlenausschusses ist derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Bei verbundenen Wahlvorschlägen ist bei jedem Bewerber anzugeben, welcher Partei oder Wählergruppe er im Fall seiner Wahl anzurechnen ist.

(3) Wird ein Mitglied des Braunkohlenausschusses aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung nach den Absätzen 4 bis 7 teilnehmen, so verringert sich die auf die Parteien und Wählergruppen der Bezirksplanungsräte Köln und Düsseldorf zu verteilende Gesamtzahl der Sitze der Kommunalen und Regionalen Bank entsprechend.

(4) Zur Berufung der Regionalen Bank nach § 26 Absatz 3 stellt der Regierungspräsident Köln nach Abschluß der Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 2 nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren fest, wieviele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Köln und wieviele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Düsseldorf insgesamt entfallen und wieviele Sitze den Parteien und Wählergruppen noch zustehen. Hierzu werden für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf getrennt die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im jeweiligen Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zugrunde gelegt.

## 16. (bisher 12.) Unverändert

(5) Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Köln von den Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Köln, für die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf von den Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Düsseldorf aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Regierungspräsidenten Köln zu ziehende Los.

(6) Die Listen sind von der für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung dem Regierungspräsidenten Köln einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats vom jeweiligen Bezirksplanungsrat zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrats erfolgen. Die Listen können im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden. Auch die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Bezirksplanungsrat.

(7) Hat in einem Regierungsbezirk eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach § 26 Absatz 2 mehr Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zusteht, entscheidet der Regierungspräsident Köln auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Braunkohlenausschuß ausscheidet; macht die Leitung der Partei keinen Vorschlag, so entscheidet das vom Regierungspräsidenten Köln zu ziehende Los.

(8) Finden in den Gemeinden oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertreter der Gemeinden oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach den Absätzen 4 bis 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat der Regierungspräsident Köln die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach § 26 Absatz 5 und nach den Absätzen 4 bis 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung.

(9) Zur Berufung der Funktionalen Bank nach § 26 Absatz 4 können die genannten Organisationen dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Bezirksplanungsrates Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen kann. Die Sitze nach § 26 Absatz 4 Ziffer 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.“

13. Als § 26b wird eingefügt:

„§ 26b

Mitgliedschaft

(1) Zum Mitglied des Braunkohlensausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,

2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Die Mitglieder des Braunkohlensausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Braunkohlensausschuß erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds entfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises, von dem das Mitglied gewählt worden ist, oder innerhalb dieses Kreises die Vertretung einer Gemeinde neu zu wählen ist oder für diese Vertretungen eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet stattfindet.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlensausschuß aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.

17. (bisher 13.) Unverändert



(4) Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der der Ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam Gewählte zugerechnet worden ist. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei, Wählergruppe oder Organisation ein Listenbewerber aus der Liste nach. Der Vorschlag für ein Mitglied nach § 26 Absatz 3 bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Bezirksplanungsrat; der Vorschlag für ein Mitglied nach § 26 Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch den Bezirksplanungsrat Köln. § 26a Absätze 5, 6 und 9 findet entsprechende Anwendung."

14. Als § 26c wird eingefügt:

„§ 26c

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenausschusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter des Bergbautreibenden und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Vertretung der Gemeinde angehören. § 26a Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorge schlagen hat.

18. (bisher 14.) Als § 26c wird eingefügt:

"§ 26c

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenausschusses wird für das Nordrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise, des Bergbautreibenden und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretun-

gen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Vertretung der Gemeinde angehören. § 26a Abs. 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorgeschlagen hat.

(2) Beabsichtigt der Braunkohlenausschuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Unverändert

(3) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenausschuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung berühren."

(3) Unverändert

15. § 27 wird wie folgt geändert:

19. (bisher 15.) § 27 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

a) Unverändert

„(1) Der Braunkohlenausschuß wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

b) Unverändert

c) Als Absatz 4 wird eingefügt:

c) Unverändert

„(4) Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des Braunkohlenausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Der Braunkohlenausschuß ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
16. Als § 28a wird eingefügt:
- „§ 28a  
Ökologisches Anforderungsprofil  
Bevor der Braunkohlenausschuß die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, hat der Bergbautreibende alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der ökologischen Verträglichkeit des Abbauvorhabens beizubringen. Die Angaben des Bergbautreibenden sind im Beteiligungsverfahren den Behörden und Stellen und der Öffentlichkeit mit zugänglich zu machen.“
17. Als § 28b wird eingefügt.
- „§ 28b  
Erarbeitung und Aufstellung
- d) (neu) Als Absatz 5 wird eingefügt:
- "(5) Zur Erarbeitung eines Braunkohlenplanes kann der Braunkohlenausschuß einen Arbeitskreis aus seiner Mitte bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung."
- e) (bisher d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.
20. (bisher 16.) Als § 28a wird eingefügt:
- „§ 28a  
Soziales und Ökologisches Anforderungsprofil  
Bevor der Braunkohlenausschuß die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, hat der Bergbautreibende alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit des Abbauvorhabens beizubringen. Die Angaben des Bergbautreibenden sind im Beteiligungsverfahren den Behörden und Stellen und der Öffentlichkeit mit zugänglich zu machen.“
21. (bisher 17.) Als § 28b wird eingefügt:
- „§ 28b  
Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlenausschuß die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen, so sind die zu beteiligenden Behörden und Stellen von der Bezirksplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen. Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Behörden und Stellen zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Bezirksplanungsbehörde Köln dem Braunkohlenausschuß zu berichten. Aus ihrem Bericht muß ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Nach Ablauf der Frist leiten die Gemeinden die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen unbearbeitet der Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Diese unterrichtet den Braunkohlenausschuß über alle fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Der Braunkohlenausschuß prüft die Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch die Niederlegung des genehmigten Planes nach § 28c Absatz 3 erfolgen.

(1) Hat der Braunkohlenausschuß die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen, so sind die zu beteiligenden Behörden und Stellen von der Bezirksplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens vier Monate betragen. Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Behörden und Stellen zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Bezirksplanungsbehörde Köln dem Braunkohlenausschuß zu berichten. Aus ihrem Bericht muß ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abweichende Meinungen bestehen.

(2) Unverändert

3) Der Braunkohlenplan wird nach Abschluß des Erarbeitsverfahrens von dem Braunkohlensausschuß aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlensausschusses vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde Köln hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Braunkohlensausschuß aufgestellten Braunkohlenplan hat; dem Braunkohlensausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksplanungsbehörde Köln übermittelt der Landesplanungsbehörde ferner die von ihr eingeholte Stellungnahme des jeweils betroffenen Bezirksplanungsrates zur Vereinbarkeit des Braunkohlenplanes mit dem Gebietsentwicklungsplan."

(3) Der Braunkohlensausschuß entscheidet nach Abschluß des Erarbeitsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplanes. Der Braunkohlenplan wird vom Braunkohlensausschuß aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlensausschusses vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde Köln hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Braunkohlensausschuß aufgestellten Braunkohlenplan hat; dem Braunkohlensausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksplanungsbehörde Köln übermittelt der Landesplanungsbehörde ferner die von ihr eingeholte Stellungnahme des jeweils betroffenen Bezirksplanungsrates zur Vereinbarkeit des Braunkohlenplanes mit dem Gebietsentwicklungsplan."

18. Als § 28c wird eingefügt:

„§ 28c

Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Teile des Braunkohlenplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.

22. (bisher 18.) Als § 28c wird eingefügt:

"§ 28c Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Unverändert

(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.

(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung auf der Grundlage des LEPro (§§ 26 Abs. 2; 32 Abs. 3) entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen."

(3) Die Genehmigung von Braunkohlenplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde Köln und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(3) Unverändert

(4) Die Braunkohlenpläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

(4) Unverändert

(5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen."

(5) Unverändert

19. Als § 28d wird eingefügt:  
„§ 28d  
Überprüfung und Änderung  
Der Braunkohlenplan muß überprüft und erforderlichenfalls geändert werden, wenn die Grundannahmen für den Braunkohlenplan sich wesentlich ändern. Die Änderung erfolgt in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt; die Regelung des § 24 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.“
20. § 29 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Bezirksplanungsbehörde“ wird jeweils durch die Wörter „Bezirksplanungsbehörde Köln“ ersetzt.
21. § 30 wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach §§ 77 ff des Bundesberggesetzes und bei den Enteignungen nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten für die Entziehung des Grundeigentums anstelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.“
22. § 31 erhält folgende Fassung:  
„§ 31  
Ergänzende Vorschriften  
Für die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren der Braunkohlenplanung gelten ergänzend zu den in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen die Vorschriften der §§ 10, 17 und 19 entsprechend.“
23. § 32 erhält folgende Fassung:  
„§ 32  
Die Landesregierung berichtet dem Landtag in jeder Legislaturperiode über die zurückliegende und die künftig erwartete Entwicklung des Landes sowie über Schwerpunkte von Maßnahmen und Planungen, die sie zur Gestaltung und Entwicklung des Landes ergriffen oder eingeleitet hat.“
23. (bisher 19.) Unverändert
24. (bisher 20.) Unverändert
25. (bisher 21.) Unverändert
26. (bisher 22.) Unverändert
27. (bisher 23.) Unverändert

## 24. § 33 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Bundesbaugesetz“ jeweils durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.

## 25. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird „gemäß §§ 39j bis 44c Bundesbaugesetz“ ersetzt durch „gemäß §§ 39 bis 44 Baugesetzbuch“.

## 26. § 37 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung.“

## 28. (bisher 24.) Unverändert

## 29. (bisher 25.) Unverändert

## 30. (bisher 26.) § 37 wird wie folgt geändert:

## a) (bisher ohne Buchstaben)

Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Unverändert

b) (neu) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Verordnungen zu Ziffern 1, 2 und 4 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags, die Verordnungen zu Ziffern 3 und 5 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen."



**Artikel II**

## Übergangsvorschriften

§ 1

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Landesentwicklungsplänen, Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

§ 2

Rechtsverbindliche Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne gelten weiter.

**Artikel III**

## Neubekanntmachung

Der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, das Landesplanungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

**Artikel IV**

## Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Die Bezirksplanungsräte und der Braunkohlenausschuß sowie dessen Unterausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der entsprechenden Gremien nach diesem Änderungsgesetz in der alten Zusammensetzung.

31. Artikel II § 1 erhält folgende Fassung:

## Artikel II

## Übergangsvorschriften

§ 1

"Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Landesentwicklungsplänen, Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Erarbeitungsbeschluß vorliegt, sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen".

§ 2

Unverändert

## Artikel III

Unverändert

## Artikel IV

Unverändert



## Bericht

### A. Allgemeines

#### I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. "Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung" -Drucksache 10/1107- wurde durch Beschluß des Landtags vom 19. September 1986 nach der 1. Lesung an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend - und an den Hauptausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes -Drucksache 10/2734- wurde nach der 1. Lesung an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - federführend- und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat die vorgeannten Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 12. November 1987, 24. Februar 1988, 13. April 1988, 2. November 1988, 21. November 1988, 18. Januar 1989 und 1. März 1989 beraten.

#### II. Ergebnis

##### 1. Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

- a) In seiner abschließenden Sitzung am 1. März 1989 hat der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. -Drucksache 10/1107- mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU abgelehnt.
- b) Der Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 10/2734- wurde in der aus der Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

##### 2. Hauptausschuß

Im Hinblick auf die Ankündigung einer Novelierung des Landesplanungsgesetzes durch die Landesregierung hatte der Hauptausschuß in seiner Sitzung am 12. Februar 1987 einstimmig die Beratung des Entwurfs der Fraktion der F.D.P. zurückgestellt. Nach Eingang des Gesetzentwurfes hat der Hauptausschuß die weitere Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktion der F.D.P. dem federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung überlassen.

### 3. Ausschuß für Kommunalpolitik

Das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses für Kommunalpolitik zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wurde dem federführenden Ausschuß mit der Vorlage 10/2070 mitgeteilt, die diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

## B. Beratung

### 1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung hat am 21. November 1988 zu den Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Zu dieser öffentlichen Anhörung waren folgende Organisationen eingeladen:

1. Städtetag Nordrhein-Westfalen
2. Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
3. Landkreistag Nordrhein-Westfalen
4. Bezirksplanungsräte Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
5. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt
6. Deutscher Bund für Vogelschutz
7. Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland
8. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
9. Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen
10. Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen
11. Landsvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.
12. Vereinigung der Industrie und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
13. Westdeutscher Handwerkskammertag
14. Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe

Einzelheiten der Stellungnahmen, Bemerkungen und der vorgetragenen Änderungswünsche zu den Gesetzentwürfen sind den unter Nr. B Ziffer II. dieses Berichtes aufgeführten Zuschriften und dem Ausschußprotokoll 10/1038 über die 52. Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung zu entnehmen.

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erarbeitete auf Wunsch des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung zu der Anhörung zwei ausführliche Synopsen, die dem Ausschuß als Vorlagen 10/1969 und 10/1974 zur weiteren Beratung dienten.

## II. Materialien

Neben dem Gesetzentwurf wurden bei der parlamentarischen Beratung berücksichtigt:

1. Vorlagen:

10/1969	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
10/1974	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
10/2070	Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik
10/2072	Sprecher der SPD-Landtagsfraktion im Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
10/2079	Vorsitzender des Sportausschuß

2. Zuschriften:

10/1451	Landesbüro der Naturschutzverbände NW
10/1806	Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen
10/1876	Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
10/1929	Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
10/1955	Städtetag Nordrhein-Westfalen
10/2145	Regierungspräsident Düsseldorf
10/2177	Städtetag Nordrhein-Westfalen
10/2269	Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
10/2270	Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
10/2300	Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold
10/2306	Landkreistag Nordrhein-Westfalen
10/2307	Städtetag Nordrhein-Westfalen
10/2308	Westdeutscher Handwerkskammertag

Zuschriften:

10/2309	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
10/2310	Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen
10/2311	Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland
10/2312	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.
10/2314	Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
10/2315	Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen
10/2329	Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
10/2375	Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen
10/2377	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
10/2459	Verein Rheinischer Braunkohlenbergwerke e.V.

## III. Einzelberatung

In der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 1. März 1989 lagen dem Ausschuß mit der Vorlage 10/2072 Änderungsanträge der SPD-Fraktion vor. Die Fraktion der CDU trug ihre Änderungsanträge mündlich vor. Die F.D.P.-Fraktion hatte von Änderungen abgesehen, weil sie in der Tendenz dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zustimmt.

## 1. Zu § 1

Die Fraktion der CDU beantragte § 1 Absatz 2 um folgenden Satz zu ergänzen:  
"Die Belange der Umwelt sind dabei zu beachten."

Der CDU-Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und F.D.P. abgelehnt.

## 2. Zu § 4

Die Fraktion der CDU beantragte § 4 ersatzlos zu streichen, weil die Stufe einer "unteren Landesplanungsbehörde" in der Praxis keine Bedeutung habe.

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die von der SPD beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

### 3. Zu § 5

Die von der CDU-Fraktion beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion muß die Bedeutung der Bezirksplanungsräte gesteigert werden. Die Bezirksebene als wichtiges Bindeglied zwischen Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung ist ebenso wie die Bedeutung und damit die Kompetenz des Bezirksplanungsrates zu stärken.

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde einstimmig angenommen.

### 4. Zu § 6

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Der SPD-Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU angenommen.

Die Fraktion der CDU beantragte § 6 um einen neuen Absatz 5 mit folgender Fassung zu ergänzen:

"(5) Die Hauptgemeindefachleute der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können mit beratender Stimme beteiligt werden, wenn ihr Gemeindegebiet von Entscheidungen des Bezirksplanungsrates betroffen ist."

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion ist die Bauleitplanung der Gemeinden Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Hauptgemeindefachleute sollten mit beratender Stimme geladen werden, wenn eine Entscheidung ansteht, die das Gemeindegebiet betrifft.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD werden die betroffenen Gemeinden im Vorfeld der Beratungen sehr intensiv an der Entscheidungsfindung beteiligt; von daher sei die beantragte Änderung entbehrlich.

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

5. Zu § 8

Die von der Fraktion der SPD beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

6. Zu § 11

Die CDU-Fraktion beantragte folgende Fassung des § 11:

"Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in einem Landesentwicklungsplan, in Gebietsentwicklungsplänen und in Braunkohlenplänen dargestellt."

Zur Begründung führte die Fraktion der CDU an, daß das Landesentwicklungsprogramm als Gesetz aufgehoben werden sollte. Die Leitlinien der jeweiligen Landesregierung zur politisch gewollten Landesentwicklung reichten aus. Von daher sei das Landesentwicklungsprogramm aus § 11 und allen folgenden §§ zu streichen. Ferner forderte die Fraktion der CDU nur noch einen Landesentwicklungsplan zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Eine Einzelfortschreibung der rechtskräftigen Landesentwicklungsplänen erübrige sich.

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

7. Zu § 12

Die CDU-Fraktion beantragte, § 12 ersatzlos zu streichen, da das Landesentwicklungsprogramm als Gesetz fortfallen solle.

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

8. Zu § 13

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 13 wurde einstimmig angenommen.



## 9. Zu § 13a

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung, die gleichlautend auch von der CDU-Fraktion gestellt wurde, ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde einstimmig zugestimmt.

## 10. Zu § 14

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde einstimmig zugestimmt.

## 11. Zu § 15

Die Fraktion der CDU beantragte § 15 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens 10 Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden. Wenn die Ziele des Landesentwicklungsplanes geändert werden, muß der Gebietsentwicklungsplan geändert werden. Die alte Regelung ist beizubehalten und anzuwenden, bis der Gebietsentwicklungsplan an den Landesentwicklungsplan angepaßt ist."

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

## 12. Zu § 16

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde einstimmig angenommen.

## 13. Zu § 19

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde einstimmig zugestimmt.

## 14. Zu § 20

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung zu Absatz 1, die gleichlautend auch von der CDU-Fraktion gestellt wurde, ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag wurde einstimmig zugestimmt.

Zu Absatz 2 beantragte die CDU-Fraktion folgende Änderung:

"(2) Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten..."

Nach Auffassung der CDU-Fraktion sollte die Frist zum Erheben von Bedenken von drei auf zwei Monate verkürzt werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die Änderungen der Fraktion der SPD zu § 20 Absatz 3 sind aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 20 Absatz 4 ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Die Änderung der Fraktion der SPD zu Absatz 5 ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Der Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Absatz 6 (neu) ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. angenommen.

## 15. Zu § 26

Zu § 26 Absatz 1 beantragte die Fraktion der CDU folgende Fassung:

"(1) Der Braunkohlenschaß wird als Sonderausschuß für die Braunkohlenfachplanung errichtet. Die Geschäfte des Braunkohlenschaßes werden von der Bezirksplanungsbehörde Köln, beim Regierungspräsidenten Köln, wahrgenommen."

Nach kurzer Diskussion wurde der Antrag der Fraktion der CDU zurückgestellt.

Zu Absatz 3 beantragte die Fraktion der CDU folgende Änderung:

"(3) Die Bezirksplanungsräte der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf berufen jeweils aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe des § 26a Absatz 4 bis 7 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses; ...."

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Zu Absatz 5 beantragte die CDU-Fraktion folgende Änderung:

"(5) Die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat nach den Gemeinderatswahlergebnissen der im Braunkohlenplangebiet gelegenen Gemeinden zu erfolgen. Die jeweilige Summe der Wahlergebnisse in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf ist die Grundlage für die Berufungsmöglichkeiten der jeweiligen Bezirksplanungsräte."

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Absatz 6 ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimme der F.D.P. zugestimmt.

16. Zu § 26c

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu § 26c ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Den Änderungsanträgen zu § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 wurde einstimmig zugestimmt; dem Änderungsantrag zu Absatz 1 Satz 3 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

17. Zu § 27

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu § 27 sind aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Den Änderungsanträgen wurde einstimmig zugestimmt.

## 18. Zu § 28a

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung, die gleichlautend auch von der CDU-Fraktion gestellt wurde, ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag wurde einstimmig zugestimmt.

## 19. Zu § 28b

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Absatz 1 ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag wurde einstimmig zugestimmt.

Die CDU-Fraktion beantragte zu Absatz 2 folgende Änderung der Sätze 2 bis 4:

"Die Auslegungsfrist beträgt mindestens vier Monate. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder bei der Bezirksplanungsbehörde vorgebracht werden können. Nach Ablauf der Frist leitet die Bezirksplanungsbehörde unverzüglich die bei ihr eingegangenen Bedenken und Anregungen den Gemeinden zu. Die Gemeinden werten alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus und leiten sie mit einer eigenen Stellungnahme versehen binnen drei Monaten nach Fristablauf der Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Diese ... "

Nach Auffassung der Fraktion der CDU müssen die betroffenen Gemeinden umfassende Kenntnis über alle eingegangenen Bedenken und Anregungen erhalten; auch über die, die bei der Bezirksplanungsbehörde eingegangen und wahrscheinlich die inhaltlich bedeutungsvolleren sind. Die CDU-Fraktion will mit ihrem Antrag die Beteiligungsrechte der Gemeinden stärken.

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und F.D.P. abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD zu Absatz 3 sind aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Den Änderungen wurde einstimmig zugestimmt.

## 20. Zu § 28c

Die von der SPD beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. zugestimmt.

## 21. Zu § 32

Die CDU-Fraktion beantragte folgende Änderung:

"Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über die ... eingeleitet hat. Der Bericht ist in jedem ungeraden Jahr vorzulegen; beginnend mit dem Jahr 1989."

Nach Auffassung der Fraktion der CDU sollte die bisherige Regelung, alle zwei Jahre dem Landtag einen Landesentwicklungsbericht vorzulegen, beibehalten werden. Der Landesentwicklungsbericht bietet dem Parlament die Grundlage für die kritische Begleitung der Landespolitik.

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

## 22. Zu § 37

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. zugestimmt.

## 23. Zu Artikel II

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung ist aus der Gegenüberstellung ersichtlich.

Dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU zugestimmt.

Hegemann  
Vorsitzender



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 22. Febr. 1989  
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-2522

Hans Wagner

MdL  
Vorsitzender  
des Ausschusses für Kommunalpolitik



An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Umweltschutz und Raumordnung  
Herrn Lothar Hegemann MdL  
im Hause

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
- Drucksache 10/2734 -

und

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung  
- Drucksachen 10/3578 und 10/3671 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Januar 1989

Sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuß für Kommunalpolitik hat die beiden obengenannten Gesetzentwürfe in seiner 39. Sitzung am 15. Februar 1989 abschließend beraten und diese auf Antrag der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion mit der Maßgabe angenommen, daß die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände im federführenden Ausschuß gebührend berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie freundlichst, dieses Beratungsergebnis den Mitgliedern Ihres Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr